



## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung

1. Die offizielle Sommersaison beginnt am 16.04. und endet am 14.10. eines Jahres. Eingeschränkter Winterbetrieb ist vom 15.10. bis 15.04. (siehe Punkt 12).
2. Die Verträge verlängern sich bei Nichtkündigung bis zum 31.08. eines Jahres automatisch um ein Jahr. Dreijahresverträge verlängern sich um weitere drei Jahre bei Nichtkündigung bis zum 31.08. im dritten Vertragsjahr. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Bei Kündigung des Vertrages sind sämtliche erhaltene Schlüssel bis spätestens 14 Tage nach Vertragsende an uns zurück zu geben. Geschieht dies nicht, entfällt der Anspruch auf Rückzahlung des Schlüsselpfandes.
4. Gewünschte Änderungen des Vertrages müssen schriftlich an uns heran getragen und schriftlich von uns bestätigt werden.
5. Änderungen der Bootsdaten sowie der Kontaktdaten des Kunden (Anschrift, Telefon, E-Mail) müssen uns schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Nichtinanspruchnahme von vertraglich vereinbarten Leistungen berechtigt nicht zur Rechnungskürzung.
7. Kunden, deren Boote länger als den angemieteten Zeitraum im Wasser bleiben, zahlen pro Tag die zu diesem Zeitpunkt gültige vergünstigte Gastliegegebühr.
8. Wir behalten uns Preisänderungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit vor.
9. Sonderkosten (z. B. Baggerkostenbeteiligung) können nach Vorankündigung umgelegt werden.
10. Jeder Bootseigner hat jeweils zu Saisonbeginn eine gültige Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
11. Eigner, deren Boote eine Gasanlage enthalten, haben diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechend regelmäßig von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen. Der entsprechende Nachweis über eine aktuelle Gasprüfung ist vorzulegen.
12. Bitte beachten Sie die Befahrensregelung in der Wintersaison (15.10. bis 15.04.) (siehe Aushang im Schaukasten vor dem Hafenbüro oder beim Hafenmeister). Ein Exemplar der Winterbefahrensregelung ist unterschrieben im Hafenbüro abzugeben.
13. Bitte beachten Sie die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften. Auf dem Binnensee gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
14. Im Hafen und Landbereich des Wassersportzentrums gelten die jeweiligen Verkehrsvorschriften und Schrittempo.
15. Bitte benutzen Sie nur den Ihnen zugewiesenen Liegeplatz.
16. Die Untervermietung eines Steg- oder Landliegeplatzes bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
17. Der Bootsaufkleber ist vom Steg aus gut sichtbar am Boot anzubringen!
18. Das Anbringen von Gegenständen an der Steganlage (z. B. Klampen) ist ohne unsere Zustimmung verboten! Sämtliche Leinen, Fender etc. sind am Ende der Saison zu entfernen!
19. Die Befestigung von Fußmatten auf den Stegen ist verboten!
20. Für Steglieger sind für alle Festmacher Gummi-Ruckdämpfer sowie je zwei Fender Backbord und Steuerbord vorgeschrieben. Heckleinen ggf. über Kreuz legen. Feste Fender werden von uns auf Wunsch kostenpflichtig installiert. Mindeststärke der Festmacherleinen für kleine Boote: 10 mm Durchmesser.
21. Der Bootseigner hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinem Boot laufendes Gut, Fallen, Rollfocks etc. abgebunden sind, um eine unnötige Geräusentwicklung zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Abhilfe seitens des Hafenmeisters.
22. Beschädigungen an der Steganlage und an Fremdbooten sind unverzüglich im Hafenbüro zu melden!
23. Bei einer Abwesenheit des Bootes vom Liegeplatz ab sieben Tagen ist dies beim Hafenmeister anzugeben. Die Platzschilder sind auf „grün“ zu stellen. Die Rückkehr ist bis zwei Tage vorher beim Hafenmeister anzukündigen. Bei längerer Abwesenheit eines Stegliegers kann der Vermieter den Platz in dieser Zeit gebührenpflichtig weiter vermieten. Eine Untervermietung seitens des Liegeplatzinhabers ist nur nach Absprache mit dem Wassersportzentrum Großenbrode erlaubt.
24. Die Anlegepier und der Schwimmsteg an der Slipanlage sind nur zum kurzen An- und Ablegen zu nutzen! (Bitte nicht als Übernachtungsplatz nutzen!)
25. Die Stromsäulen auf den Stegen sind nicht zur Dauerbelegung gedacht! Fremdstecker ziehen, wenn Lampe nicht leuchtet. Bei Nichtbenutzung den Stecker ziehen. Zugelassen sind nur CE-Steckverbindungen und CE-Verlängerungen. In der Wintersaison besteht Zählerpflicht (Bitte melden Sie sich hierzu im Hafenbüro. Ebenso melden Sie sich bitte am Ende der Wintersaison zwecks Stromabrechnung).
26. Die Windenbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Einweisung durch unser Personal gestattet! Bei Schäden durch unsachgemäße Bedienung haftet der Bootseigner. In der Wintersaison ist die Winde verschlossen. Einen Schlüssel erhalten Sie im Hafenbüro.
27. Vor dem Slippen sind die Boote auf der Straße slipfertig zu machen (nicht vor dem Hafenbüro!). Slipkunden stellen ihren PKW nach dem Entladen und Slippen auf dem Parkplatz nördlich von unserem Gelände ab (nicht als Gespann parken).
28. Bootsmotoren dürfen aufgrund von Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen nicht unnützlich lange im Hafen laufen.

29. Das Waschen der Boote und das Spülen der Motoren mit Frischwasser sind im gesamten Hafengebiet mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Flächen aus Umweltschutzgründen verboten!
30. Das Betanken der Boote sollte mit Patentpumpschläuchen erfolgen. Keine Trichter im Wasser benutzen! Der Mieter haftet für alle durch sein Boot verursachten Verunreinigungen des Wassers und der Steganlage.
31. Wasserlieger mit Antifoulingfarbe haben die Reinigung vor dem Herauslippen anzumelden. Die Reinigung ist gebührenpflichtig (je nach Größe des Bootes). Das Abspritzen von Antifouling behaftetem Anstrich ist außerhalb eines Waschplatzes polizeilich verboten und wird mit einer erheblichen Umweltstrafe belegt! Das Reinigen darf behördlicherseits auf dem Waschplatz nicht von Privatpersonen durchgeführt werden! Nur nach Einweisung ist privates Reinigen möglich. Bitte mit dem Personal vom Bootservice absprechen!
32. Das Anschleifen und Streichen von Antifoulingfarbe ist nur mit entsprechenden Absauggeräten und Folienauslegung auf dem Boden erlaubt. Die Entsorgung muss fachgerecht erfolgen. Das Abschleifen von Booten und anderen Teilen im Wasser ist grundsätzlich verboten (erhebliche Umweltstrafen)! Reparaturlärm ist nicht erlaubt.
33. Leere Öldosen sind in der extra dafür ausgewiesenen Kunststoffwanne auf dem Müllplatz zu entsorgen. Loses Öl aus Ölwechsel zur fachgerechten Entsorgung ist anzumelden (Hafenmeister Herr Meyer, Tel. 0170 5518694). Wir haben hierfür extra einen behördlich abgenommenen, verschlossenen Behälter. Die Entsorgung ist kostenlos.
34. Fischabfälle sind auf See zu entsorgen! Eine Entsorgung im Hafen oder an Land ist strengstens verboten!
35. Restmüll, Glas und Papier sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll ist untersagt! (Siehe auch Abfallbewirtschaftungsplan im Schaukasten.)
36. Der gewerbliche Handel mit Booten und Bootszubehör bedarf unserer Zustimmung.
37. Im gesamten Hafengebiet ist Grillen und offenes Feuer verboten! Zum Grillen steht ein Grillplatz auf dem Gelände zur Verfügung. Dieser ist in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
38. Das Radfahren auf der Steganlage ist verboten!
39. Im gesamten Hafengebiet (einschl. der Wohnmobilplätze) gilt Leinenpflicht für Hunde.
40. Bei Schnee und Glätte erfolgt kein Streudienst auf dem gesamten Gelände – Betreten auf eigene Gefahr!
41. Die Handwagen sind nach Gebrauch wieder an den Abstellplatz neben der Winde zurück zu bringen!
42. Wer im Boot übernachtet, hat sich im Hafenbüro zwecks Anmeldung zur Fremdenverkehrsabgabe an die Gemeinde Großenbrode zu melden.
43. Der Hafengebietebetreiber ist verpflichtet, die Anschriften der Liegeplatzinhaber zwecks Anmeldung zur Fremdenverkehrsabgabe an die Gemeinde Großenbrode weiter zu leiten.
44. Die WCs und Duschen stehen jedem Liegeplatzinhaber zur Verfügung. Sie erhalten gegen 25,00 EUR Pfand den Schlüssel - passend für die Eingangstür zum Sanitärbereich und gleichschließend mit dem Tor zur Steganlage.
45. Die Trailer der Inhaber von Stegliegeplätzen können kostenpflichtig in einem Außenlager untergebracht werden (siehe Preisliste). Bitte melden Sie sich hierzu im Hafenbüro. Bitte versehen Sie zur Zuordnung den Trailer mit Ihrem vollständigen Namen sowie der Aufschrift „WZG“ (wasserfest).
46. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung eines Lagerplatzes in einem Container (Regalgröße, Anzahl begrenzt).
47. Die jährliche Rechnung für Liegeplätze und Slipkarten wird am Anfang eines Jahres zugestellt.
48. Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder der Hafen- und Platzordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das Schiff bzw. Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder die Hafen- und Platzordnung kann der betreffende Schiffs- oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Gebiet des Wassersportzentrums Großenbrode verwiesen werden. In diesem Fall besteht für das Wassersportzentrum Großenbrode ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzungs- bzw. Mietvertrages ohne Rückerstattung eventuell bereits geleisteter Zahlungen. Dies gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Wassersportzentrums Großenbrode geschädigt wurde.

### **Haftung für Schäden und Versicherung**

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Förderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen den Betreiber als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und/ oder Abslippen und/ oder beim innerbetrieblichen An- und/ oder Abtransport des Bootes zu oder von der Lagerfläche und/ oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruch, Feuer, Sturm etc. entstehen.

Der Vermieter hat das Recht, wenn nötig, die Boote zu versetzen und einen anderen Liegeplatz je nach Bootsgröße zuzuordnen. Er kann im Interesse des Bootseigners und Dritter die Boote betreten, wenn dies z. B. bei Sturmsicherung (Festmacherbruch, Fenderverschiebung etc.) notwendig ist. Er übernimmt keine Haftung in Bezug auf:

- a. den Betrieb des Wassersportzentrums
- b. die Verwahrung des Bootes, Zubehör und Trailer
- c. Betreten des Geländes auf eigene Gefahr

Stand: 27.07.2020